

5

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 29. JUNI 2000 Ltg. 344/A-2/11 Aussch.
--

ANTRAG

zu

der Abgeordneten Mag. Leichtfried und Friewald

zum Antrag der Abgeordneten Feurer, Friewald u. a. gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Knotzer, Onodi u. a. betreffend Landtagsvorlage LT-344/A-2/11 und zur Resolution der Stadt Krems LT-477/E-1/17

Der dem Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Feurer, Friewald u. a. beiliegende Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 Z. 4 lautet:
„ 4. Abgrabungen oder Anschüttungen , die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus um mehr als einen Meter erfolgt;“
2. § 36 Abs. 1 Z 6 lautet:
„ 6. ohne Bewilligung der Behörde Abgrabungen oder Anschüttungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 vornimmt;“
3. § 36 Abs. 1 Z. 11 und 12 lauten:
„11. ohne Bewilligung der Behörde eine Kulturmwandlung von Flächen mit einem Ausmaß von mehr als einem Hektar vornimmt (§ 8 Abs. 3 Z. 1);
12. ohne Bewilligung der Behörde besonders landschaftsprägende Elemente beseitigt (§ 8 Abs. 3 Z. 2);“